

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

53. Geschäftseinteilung des Rektors

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg (MBI 1998/149) wird nach Beratung mit der Vizerektorin und den Vizerektoren sowie nach Anhörung des Senats folgende Aufgabenverteilung zwischen dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren sowie der Uni-versitätsdirektorin und den Leitern bzw. Leiterinnen der Dienstleistungseinrichtungen erlassen.

Der Rektor nimmt alle Aufgaben wahr, wie sie im UOG 93 § 52 festgelegt sind. Im Folgenden werden nur jene Agenden angeführt, die der Rektor der Vizerektorin, den Vizerektoren, der Uni-versitätsdirektorin sowie den Leitern/Leiterinnen der Dienstleistungseinrichtungen zur selbständigen Erledigung überträgt.

Stellvertretung des Rektors

§ 1. Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung von Vizerektor Univ.-Prof. Dr. Peter Eckl (1. Stellvertreter) vertreten; ist auch dieser verhindert, von Vizerektor Ass.Prof. Dr. Hermann Suida (2. Stellvertreter). Bei Verhinderung des 2. Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch Frau Vize-rektor Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner (3. Stellvertreter). Bei Verhinderung aller Vizerektoren führt einer der Dekane die Amtsgeschäfte, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus dem Dienst-alter als Universitätsprofessor ergibt.

Geschäftsverteilung

§ 2. (1) Der Vizerektorin und den Vizerektoren wird die Besorgung folgender Aufgaben zur selb-ständigen Erledigung übertragen:

A) Vizerektor Forschung

1. Förderung von Spaltenleistungen in der Forschung, Anregung für neue Forschungsprojekte sowie andere innovatorische Maßnahmen;
2. Betreuung von Forschungsschwerpunkten;
3. Unterstützung und Beratung von Projektleitern oder von Leitern von Instituten (Institutsvor-ständen) bei der Ausarbeitung von Verträgen und bei der Durchführung von Forschungspro-jekten, insbesondere bei der finanziellen Abwicklung sowie bei der Anmeldung oder Verwer-tung von Patenten;
4. Evaluierung der Forschung;
5. Forschungsmarketing;
6. Teilnahme an österreichischen und internationalen Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Forschungs- und Technologieinformation;
7. Herstellung von Kontakten mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie mit Insti-tutionen im Bereich der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Ver-waltung; 8. Koordinierung der Beziehungen zu außeruniversitären Einrichtungen wie dem Verein der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft und dem Verein der WissenschaftsAgentur;
9. Betreuung von Wissenschaftsforen;
10. Unterstützung der Institute bei der Suche nach externen, forschungsbezogenen Daten und Informationen; rechtzeitige Mitteilungen bezüglich der Einwerbungsmöglichkeiten von Gel-dern für die Forschung;
11. Dokumentation der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an der Paris Lodron-Universität Salzburg und Informationsdienstleistungen in diesem Bereich.

B) Vizerektor Lehre

1. Fakultätsübergreifende Koordinierung und Budgetierung des Lehr- und Prüfungsbetriebs; Begutachtung der Studienpläne; Erstellung, Verwaltung und Budgetierung des nicht-fakultätsgebundenen Lehrangebots (USI, Sprachenzentrum, Institut für LehrerInnenbildung, Sonderkontingent frauenspezifische Inhalte, Zusatzqualifikationen für Studierende, etc.);
2. Koordinierung von einzurichtenden und eingerichteten Universitätslehrgängen mit fakultäts-übergreifendem Wirkungsbereich und im fakultären Wirkungsbereich;
3. Koordinierung der Evaluierung der Lehre;
4. Vorsorge für Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Didaktik, Rhetorik und Neuer Medien in der Lehre;
5. Entscheidung über die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien, einschließlich der Entscheidung über die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen und über sämtliche Angelegenheiten im Rahmen der Einhebung der Studienbeiträge;
6. Feststellung des Erlöschens der Zulassung und Ausstellung von Abgangsbescheinigungen;
7. Automationsunterstützte Evidenzhaltung der Studierenden; Ausstellung von Ausweisen für Studierende;
8. Genehmigung von individuellen Diplomstudien; 9. Koordinierung von einzurichtenden oder eingerichteten Fernstudien sowie Vorsorge für den Einsatz von flexiblen Lehr- und Lernmethoden.

C) Vizerektorin Auslandsbeziehungen

1. Betreuung der internationalen Zusammenarbeits- und Bildungsprogramme;
2. Abwicklung der Auslandsstipendien für Studierende, für graduierter Akademiker und für Wissenschaftler sowie Betreuung ausländischer Studierender;
3. Erschließung neuer Finanzierungsmöglichkeiten für Auslandsbeziehungen und diesen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
4. Betreuung der Partnerschaftsabkommen und sonstiger Auslandskontakte, der Aktivitäten im Rahmen von Kulturabkommen und des Austauschs von Gastprofessoren;
5. Betreuung und Finanzierung von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Joint Study Programmen des zuständigen Bundesministers;
6. Aufbau eines Informationssystems zur Entwicklung von Auslandskontakten;
7. Unterstützung internationaler Kontakt- und Projektvermittlung;
8. Koordinierung der außeruniversitären Einrichtungen wie des ÖAD und anderer im Bereich der Internationalisierung der Universitäten tätigen Einrichtungen.

§ 2. (2) Alle übrigen Angelegenheiten im Wirkungsbereich der Forschung, der Lehre und der Außenbeziehungen sind vom jeweiligen Vizerektor / von der jeweiligen Vizerektorin für den Rektor entscheidungsvorbereitend zu behandeln.

Selbständige Erledigung durch die Universitätsdirektorin

§ 3. Die Universitätsdirektorin wird mit der selbständigen Erledigung folgender Aufgaben betraut:

1. Angelegenheiten des Personals der Zentralen Verwaltung und Abwicklung dienst-, besoldungs- und sozialversicherungsrechtlicher Angelegenheiten der Allgemeinen und wissenschaftlichen Universitätsbediensteten; hinsichtlich der Bediensteten des Büros des Rektors, des Controllings sowie des Büros für Public Relations (PR-Büro) und des Senatsbüros behält sich der Rektor in den dienstrechtlischen Angelegenheiten die selbständige Entscheidung vor; Personalentwicklung in nicht-wissenschaftlichen Angelegenheiten;
2. Angelegenheiten des Gebäudebetriebs und der technischen Dienste;
3. Bauangelegenheiten;
4. Angelegenheiten des Beschaffungswesens und der Inventar- und Materialverwaltung;
5. Redaktion und Verlag des Mitteilungsblattes;
6. Allgemeine Administration.

Selbständige Erledigung durch die Leiterinnen / Leiter der Dienstleistungseinrichtungen

§ 4. Den Leiterinnen und Leitern der Dienstleistungseinrichtungen sind jene Aufgaben, die sie fachlich für ihre jeweilige Dienstleistungseinrichtung wahrnehmen, zur selbständigen Erledigung übertragen.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Die Geschäftseinteilung und jede Änderung sind im Mitteilungsblatt der Paris Lodron-Universität zu verlautbaren und treten an dem Tag in Kraft, der auf die Herausgabe des Mitteilungsblattes folgt.
(2) Bisher festgelegte Geschäfts- und Aufgabenverteilungen treten hiermit außer Kraft.

Impressum Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
